



Schweizerische Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Sektion Medizin

section médecine forensique

*Arbeitsgruppe "Qualitätsmanagement in
der Forensischen Medizin"*

Untersuchung von Erwachsenen nach sexueller Gewalt

Ausgabe März 2015



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	3
2	THEORETISCHE GRUNDLAGEN	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Begriffe / Definitionen	4
3	PRAKTISCHE VORGEHENSWEISE	5
3.1	Grundsätze	5
3.2	Vorbereitung	5
3.2.1	Organisatorisches, Material	5
3.2.2	Aufgebote, Ablauf	6
3.2.3	Vororientierung	7
3.3	Untersuchungsgang	7
3.3.1	Aufklärung und Einverständniserklärung	7
3.3.2	Anamnese	7
3.3.3	Körperliche Untersuchung	8
3.3.4	Genitale Untersuchung bei der Frau	8
3.3.5	Genitale Untersuchung beim Mann	8
3.3.6	Gesäss- und Analregion	8
3.3.7	Dokumentation	8
3.3.8	Spurenkundliche Asservierung	9
3.3.9	Urin- und Blutentnahme	10
3.4	Verwaltung der Asservate	10
3.5	Behandlung und Weiterbetreuung	10
4	INTERPRETATION	11
4.1	Rechtliche Aspekte	11
4.2	Forensische und kriminalistische Aspekte	11
4.3	Einzelbefunde und deren Interpretation	12
5	LITERATUR / WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN	13
6	ANHÄNGE	14
6.1	Anhang 1: Formularvorschlag für Aufklärung/Einwilligung bei Anzeige resp. im Auftrag einer Untersuchungsbehörde	14
6.2	Anhang 2: Formularvorschlag für Aufklärung/Einwilligung im Falle eines klinischen Konsilium	15



1 VORWORT

Dieses Dokument wurde von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe "Qualitätsmanagement in der Forensischen Medizin" der Sektion Medizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) erarbeitet. Es basiert auf der Publikation einer früheren Arbeitsgruppe der SGRM. Dieses Konsenspapier dient der Harmonisierung von Arbeitsabläufen und der Terminologie innerhalb der SGRM. Gleichzeitig definiert es die Minimalanforderungen und stellt damit die Grundlage für das Qualitätsmanagement in der Forensischen Medizin dar.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Herr Dr. St. Bolliger, IRM Zürich

Herr Dr. M. Bollmann, CURML Lausanne

Herr Dr. Th. Ketterer, IRM Aarau

Herr Prof. R. Hausmann, IRM St. Gallen

Frau Dr. C. Schön, IRM Bern

Frau Dr. B. Schrag, Hôpital Valaisan

Herr Prof. Th. Sigrist, Tübach

Herr Dr. B. Vonlanthen, IRM Zürich

Herr Dr. H. Wittig, IRM Basel

Herr Dr. D. Wyler, RM Chur

In diesem Dokument gilt für Personen die geschlechtsneutrale Formulierung; der Einfachheit halber wird zumeist die männliche Form angewandt.

2 THEORETISCHE GRUNDLAGEN

2.1 Einleitung

Erwachsene Geschädigte durch sexuelle Gewalt sollen in der gesamten Schweiz nach einheitlichen Standards untersucht werden. Die allgemeinen Empfehlungen für die Durchführung einer körperlichen Untersuchung können dem Dokument „Forensisch-klinische Untersuchung von Personen nach Gewalteinwirkung“ der SGRM (nachfolgend "Basisdokument" genannt) entnommen werden.

Das vorliegende Dokument gibt ergänzende Empfehlungen zur Erhebung der Anamnese, zur körperlichen und gynäkologischen Untersuchung, zur Spurenasservierung und zur Befunddokumentation. Es basiert auf den Richtlinien der WHO (Guidelines for medico-legal care for victims of sexual violence) aus dem Jahre 2003 (1) und auf der neueren internationalen Literatur zum Thema.

2.2 Begriffe / Definitionen

Sexuelle Gewalt	Jede Form von grenzverletzendem Verhalten, das die Sexualität betrifft.
Sexualdelikt	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
Sexuelle Nötigung	Art. 189 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB): Nötigung einer Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.
Vergewaltigung	Art. 190 Abs. 1 StGB: Nötigung einer Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.
Schändung	Art. 191 StGB : Missbrauch einer urteilsunfähigen oder einer zum Widerstand unfähigen Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafs-ähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung.
DNA-Analyse	Molekularbiologisches Verfahren für die Untersuchung der Desoxyribonukleinsäure (DNS, englische Abkürzung: DNA).
PSA-Test	Untersuchung auf das prostataspezifische Antigen.

3 PRAKTISCHE VORGEHENSWEISE

3.1 Grundsätze

- Eine umfassende rechtsmedizinisch-gynäkologische Untersuchung unter Berücksichtigung forensischer Aspekte wie Befunddokumentation und Spurenservierung soll unabhängig von einer strafrechtlichen Anzeige möglich sein.
- Die Untersuchung soll durch Fachpersonen – vorzugsweise von einem eingespielten Team aus forensisch-medizinischen und gynäkologischen Spezialisten – durchgeführt werden, damit umfassend in einer Sitzung alle Befunde dokumentiert und Spuren sichergestellt werden können.
- Opfer eines Sexualdelikts, welches innerhalb der vergangenen zwei Tage stattfand, sollen möglichst umgehend - d.h. ohne Zeitverzug - untersucht werden. Dann bestehen die besten Chancen, dass biologische Spuren des Ereignisses vor dem Zerfall oder der Vernichtung gesichert und auch geringfügige Verletzungen noch dokumentiert werden können. Bei länger zurückliegenden Ereignissen kann die Untersuchung zeitlich geplant werden; sie sollte jedoch so schnell als möglich durchgeführt werden.
- Bei der Untersuchung müssen die Gesundheit und das Wohlergehen der zu untersuchenden Person das oberste Ziel sein. Es soll ein einfühlsamer, aber zugleich distanzierter und respektvoller Umgang mit der Person gepflegt werden.

3.2 Vorbereitung

3.2.1 Organisatorisches, Material

Es hat sich bewährt, zuerst die körperliche (Rechtsmediziner) und anschliessend die gynäkologische Untersuchung (Frauenärztin) durchzuführen.

Die Untersuchung soll wenn möglich von einer oder im Beisein einer weiblichen Person erfolgen (z.B. Gynäkologin, Pflegeperson oder Begleitperson). Ersatzkleidung soll zur Verfügung stehen, da die beim Ereignis getragenen Kleidungsstücke asserviert werden (siehe unten).

Der Untersuchungsablauf ist so zu planen, dass die untersuchte Person nie ganz nackt ist. Die Entkleidung soll hinter einem Sichtschutz erfolgen.

Die nachfolgende Liste gibt Empfehlungen für das benötigte Untersuchungsmaterial. Für die rechtsmedizinisch-gynäkologische Untersuchung entsprechender Fälle können Untersuchungskits verwendet werden.

- „Checkliste Anruf“ mit Angaben über die Instruktionen, die an die betroffene Frau weitergegeben werden sollen,
- Schriftliche Vorlage der Anamnese und der Untersuchungsschritte,
- Massstab,
- Papiersäcke in unterschiedlichen Grössen für die getrennte Asservierung von Kleidern, Tampons, Binden, Kondomen und anderen Spurentägern. Feuchtes Material muss trocken gelagert werden können, deshalb soll geeignetes Verpackungsmaterial vorrätig sein (z.B. Papiersäcke, Kartonboxen),
- Abstrichtupfer und Verpackungsmaterial für die Asservierung von DNA-Spuren und einen Wangenschleimhautabstrich,
- Toluidinblau 2% und Essigsäure 1%,
- Blutentnahmesets für chemisch-toxikologische und molekulargenetische Untersuchungen und Urinbecher.

Zusätzlich sollten für die Untersuchung folgende Arbeitsmittel zur Verfügung stehen:

- Fotoapparat, Schreibutensilien (inkl. wasserfester Stift),
- Einmalhandschuhe,
- Spekulum, Ballonkatheter oder Glaskugel zur Darstellung des Hymens,
- Kolposkop (fakultativ).

3.2.2 Aufgebote, Ablauf

Unabhängig davon, ob primär eine gynäkologische oder eine rechtsmedizinische Institution kontaktiert wird, sollte von Anfang an für ein zeitlich und örtlich koordiniertes Vorgehen und eine gute Kommunikation zwischen Polizei (hauptsächlich Kriminaltechnik), Frauenklinik und Rechtsmedizin sowie gegebenenfalls einer Notfallstation gesorgt werden. Dies gewährleistet einen reibungslosen Ablauf ohne belastende Wartezeiten.

3.2.3 Vororientierung

Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme einer betroffenen Person mit einer Institution (Polizei, IRM, Frauenklinik, niedergelassener Gynäkologe) können wichtige Instruktionen hinsichtlich Spurenschutz und Spurensicherung gegeben werden. Zu diesen Anleitungen gehört der Hinweis, dass die beim Vorfall getragenen Kleider und die benutzte Bettwäsche nicht gewechselt oder gewaschen werden sollen. Wenn es die Umstände zulassen, soll auf Duschen, Baden und Waschen verzichtet werden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, Kondome und getragene Binden/Tampons nicht wegzuwerfen.

3.3 Untersuchungsgang

Die gesamte Untersuchung soll nicht unter Zeitdruck stattfinden. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten soll eine Übersetzungshilfe beigezogen werden.

3.3.1 Aufklärung und Einverständniserklärung

Zur Aufklärung gehören die Offenlegung der Rollen der beteiligten Ärzte, des Umfangs und des Ablaufs der Untersuchung sowie der Möglichkeit, die Untersuchung bzw. die Mitwirkung daran zu verweigern. Die geschädigte Person muss auch wissen, was mit den Spuren und den Bilddokumenten geschehen wird (vgl. auch 3.3.7). Aufklärung und Einwilligung sollen in geeigneter Weise schriftlich dokumentiert werden (vgl. Anhänge).

Auch behördlich angeordnete Untersuchungen müssen verhältnismässig sein; dürfen der betroffenen Person keine besonderen Schmerzen zufügen und ihre Gesundheit nicht gefährden. Wird eine angeordnete Untersuchung verweigert, muss der Auftraggeber (z.B. Staatsanwalt) unverzüglich informiert und das weitere Vorgehen besprochen werden. Weitergehende Ausführungen dazu stehen im [Basisdokument](#).

3.3.2 Anamnese

Die detaillierte Befragung ist Aufgabe der Polizei. Kenntnisse über den Ereignishergang sind aber hilfreich für die Untersuchung und notwendig für eine gezielte Spurensicherung sowie für die Beurteilung von Verletzungen.

3.3.3 Körperliche Untersuchung

Es sollte immer eine Ganzkörperuntersuchung durchgeführt werden, die sich auf Anzeichen jeglicher Art von Gewalteinwirkung richtet. Näheres dazu steht im [Basisdokument](#).

3.3.4 Genitale Untersuchung bei der Frau

Falls die gynäkologische Untersuchung in einer Frauenklinik in Zusammenarbeit mit der Rechtsmedizin durchgeführt wird, gelten die Untersuchungsregeln der Klinik. Nachfolgendes soll besonders beachtet werden:

- Die Frau kann den Untersuchungsgang nicht verfolgen, solange sie sich auf dem gynäkologischen Stuhl befindet; sie ist deshalb vor jedem einzelnen Untersuchungsschritt zu informieren.
- Falls möglich soll die Frau aus Gründen der Spurensicherung erst nach der Untersuchung Wasser lösen.
- Die Inspektion des äusseren Genitale soll vor Einführen des Spekulum erfolgen; optimal ist eine kolposkopische Untersuchung.
- Zusatzuntersuchungen wie Färbung des äusseren Genitale mit Toluidinblau zur Darstellung von kleinen Schleimhautverletzungen oder die Inspektion des Hymens z.B. mit einem Ballonkatheter oder einer Glaskugel liegen im Ermessen der untersuchenden Person.

3.3.5 Genitale Untersuchung beim Mann

Bei der Untersuchung des männlichen Genitale ist besonders auf Hautdefekte und Blutunterlaufungen an Penis und Skrotum sowie auf normabweichende anatomische Befunde und Anhaftungen von Sekret oder Fremdmaterial zu achten.

3.3.6 Gesäss- und Analregion

Die Untersuchung der Gesässregion richtet sich in erster Linie auf Hautveränderungen und auffällige Anhaftungen von Fremdmaterial. Der Anus kann am besten in Seitenlage mit angezogenen Beinen inspiziert werden. Bei Verdacht auf eine Verletzung des Rektums oder der Analöffnung sollte ein Proktologe beigezogen werden.

3.3.7 Dokumentation

Die Befunde der Untersuchung müssen im Untersuchungsprotokoll genau festgehalten werden. Diesbezüglich sei auf das Basisdokument verwiesen.

Das Fotografieren des Genitale kann vom Opfer als beschämend empfunden werden. Deshalb muss bereits bei der Aufklärung vor der Untersuchung informiert werden, dass Fotos des Genitale archiviert, dem Bericht aber nicht routinemässig beigelegt, sondern der Strafverfolgungsbehörde erst auf deren Antrag hin ausgehändigt werden. Dies muss im Gutachten festgehalten werden. Es soll mit Nachdruck auf die grosse Bedeutung der Befunddokumentation hingewiesen werden.

3.3.8 Spurekundliche Asservierung

Der Umfang der Untersuchung und Spureasservierung richtet sich nach den Gegebenheiten des Falls. Im Untersuchungsprotokoll muss festgehalten werden, wann eine bestimmte Person an einer bestimmten Stelle die Proben sichergestellt hat.

Die Asservierung von biologischen Spuren für mikroskopische und molekulargenetische Untersuchungen muss mittels DNA-freien Tupfern erfolgen. Dabei gilt folgendes:

Prinzip

feuchte Spur mit trockenem Tupfer

trockene Spur mit feuchtem Tupfer

Die Asservierung von Speichel- oder Spermaanhaftungen auf der Haut soll gezielt und nur dort erfolgen, wo entweder Sekretspuren erkennbar oder solche aufgrund von entsprechenden Angaben zum Ereignis zu erwarten sind. Auf ein grossflächiges Abreiben der Haut mit Tupfern ist zu verzichten, da so vor allem die DNA der untersuchten Person erfasst wird.

Bei unklarem Tathergang oder unvollständigen Angaben sollen Abstriche von den Brüsten sichergestellt werden.

Zur Abklärung eines allfälligen Oralverkehrs eignen sich Speichel oder Mundspülflüssigkeit (Wasser).

Die Entnahme eines Abstriches der Wangenschleimhaut (WSA) dient der Extraktion der DNA der untersuchten Person.

Es sollen Abstriche von Anus und Rektum, vom äusseren Genitale, vom hinteren Scheidengewölbe und vom Muttermund genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass keine Spuren

von vaginal nach anal und umgekehrt verschleppt werden. Die Spuren vom hinteren Scheidengewölbe und Muttermund sind im Rahmen der SpekulumEinstellung zu sichern.

Nach der Spurensicherung kann ein Ausstrich vom hinteren Scheidengewölbe auf einem Objektträger nativ lichtmikroskopisch auf das Vorhandensein von beweglichen Spermien untersucht werden.

Kleidungsstücke, soweit sie sicherzustellen sind, Binden und Tampons sollen in beschreibbaren, luftzulässigen Behältnissen - vorzugsweise Papiertüten oder Kartonschachteln – separat sichergestellt werden.

Wattestäbchen und Gazetupfer sollen in separaten Behältern aufbewahrt werden, die eine Trocknung der Asservate gewährleisten. Bei der Verwendung von Plastikbehältnissen müssen die Proben vorgängig kontaminationsfrei getrocknet werden.

Weitere Asservate können nach Bedarf sichergestellt werden.

Asservate für klinische Untersuchungen wie z.B. Abstriche für mikrobiologische Untersuchungen sollen nach der forensischen Spurensicherung nach den Richtlinien der Frauenklinik sichergestellt werden.

3.3.9 Urin- und Blutentnahme

Aus forensischer Sicht empfiehlt sich die Sicherstellung einer Urin - und Blutprobe zum Nachweis oder Ausschluss eines Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholkonsums.

Eine Blutentnahme ist meist auch aus klinischer Sicht notwendig, z.B. zur Abklärung von Infektionskrankheiten.

3.4 Verwaltung der Asservate

In Bezug auf die Verwaltung der Asservate sei auf das eingangs erwähnte Basisdokument verwiesen.

3.5 Behandlung und Weiterbetreuung

Die Behandlung von Verletzungen und Infektionskrankheiten sowie die Antikonzeption sind Aufgaben der Klinik.

Für die Nachbehandlung und Betreuung kann die geschädigte Person an eine geeignete Institution, namentlich an die zuständige Opferhilfestelle, verwiesen und diese - im Einverständnis mit dem Opfer - mit Dokumentationsmaterial versorgt werden.

4 INTERPRETATION

4.1 Rechtliche Aspekte

Nicht jedes, bei der Polizei als Sexualdelikt angezeigte Geschehen ist auch strafbar. Letztlich entscheidet ein Gericht, ob gesetzlich vorgegebene Tatbestände erfüllt sind. Die forensisch-medizinische Untersuchung liefert dazu die Grundlagen. Es darf sich hierbei nicht um eine rechtliche Würdigung von Befunden handeln. Die untersuchende und begutachtende Person muss aber über Kenntnisse der einschlägigen Rechtslage verfügen, im Besonderen der Artikel 187 bis 191 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB).

Fragen zu Tatbestandsmerkmalen sind etwa:

- Wurde eine sexuelle Handlung vorgenommen?
- Bestehen Hinweise auf einen Geschlechtsverkehr?
- Ergeben sich Hinweise, dass die betroffene Person zum Widerstand unfähig gemacht worden war – etwa durch Fesselung oder Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten?
- Bestehen Hinweise auf die Verwendung einer Waffe und/oder eines als gefährlich einzustufenden Gegenstands?
- Sind konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die betroffene Person bedroht oder eingeschüchtert wurde – verbal oder durch bestimmte Handlungen?

4.2 Forensische und kriminalistische Aspekte

Handlungen mit sexuellem Einschlag – selbst in einer extremen Ausprägung – können im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Strafrechtlich relevant ist eine sexuelle Handlung nur dann, wenn eine der beteiligten Personen damit nicht einverstanden ist oder die Tat gegen ihren geäußerten Willen erfolgt ist.

Im Zentrum steht die umfassende objektive Befunderhebung, wie sie oben erwähnt ist. Dabei haben mitunter kleine, unscheinbare Veränderungen erhebliche Bedeutung. Exemplarisch seien unscheinbare Schürfungen und/oder Hautblutungen am Hals, an den Schultern, an Rücken und Gesäss, an den Handgelenken bzw. an der Innenseite der Oberschenkel erwähnt. Sie können etwa durch gewaltsames Niederdrücken des Opfers, durch Stoppen von Abwehrbewegungen oder durch gewaltsames Auseinanderpressen der Beine beim Geschlechtsverkehr entstanden sein. Für sich allein betrachtet haben sie geringen Beweiswert, nicht jedoch für die strafrechtliche Würdigung, wenn die geschilderten Tatumstände dazu passen. Auch kleine Fremdkörper in der Bekleidung wie Pflanzenpartikel, Erdkrümel, Steinchen usw. oder Beschädigungen daran können

Aussagen zum Tatort stützen, weshalb alles daran gesetzt werden muss, sie im Rahmen der Untersuchung nicht zu verlieren.

Jeder noch so kleine Befund kann der strafverfolgenden oder rechtsprechenden Behörde helfen, den tatbestandsmässigen Beginn der Strafbarkeit eines gesamten Handlungsablaufs mit sexuellem Inhalt aufzuzeigen.

4.3 Einzelbefunde und deren Interpretation

Genitale Verletzungen treten als Folge eines Geschlechtsverkehrs selten auf, unabhängig ob er einvernehmlich erfolgte oder nicht, und meistens handelt es sich um geringfügige, manchmal kaum sichtbare Schleimhautläsionen. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht nur eine gewaltsame, ohne Zustimmung erfolgte Penetration Verletzungen hinterlassen kann; je nach Sexualpraktik kann dies auch bei einvernehmlichem Geschlechtsverkehr der Fall sein. Die Erhebung und Beurteilung extragenitaler Befunde ist daher besonders wichtig.

Die gutachterliche Beurteilung muss sich primär auf die Untersuchungsbefunde stützen. Für die weiterführende Interpretation und Rekonstruktion eines Tatgeschehens sind möglichst detaillierte Informationen über Ermittlungsergebnisse sowie Angaben zum Vorfall erforderlich. Es ist nicht Gegenstand des rechtsmedizinischen Gutachtens, zu Beweggründen einer sexuellen Handlung Stellung zu nehmen.

5 LITERATUR / WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN

1. Guidelines for medico-legal care for victims of sexual violence; World Health Organization 2003; <http://whqlibdoc.who.int/publications/2004/924154628X.pdf>
2. A National Protocol for Sexual Assault Medical Forensic Examinations, Adults/Adolescents; U.S. Department of Justice, Office on violence Against Women; second edition, April 2013, NCJ 228119
3. Jones JS, Dunnuck C, Rossman L, Wynn B, Nelson-Horan C: Significance of toluidine blue positive findings after speculum examination for sexual assault. *Am J Emerg Med.* 2004; 22(3):201-3
4. Slaughter L, Brown CR, Crowley S, Peck R: Patterns of genital injury in female sexual assault victims. *American Journal of Obstetrics and Gynecology*, 1997, 176:609–616
5. Sommers MS: Defining patterns of genital injury from sexual assault. A review. *Trauma, violence & abuse*, 2007, 8(3):270-80
6. Sommers MS, Brown KM, Buschur C, Everett JS, Fargo JD, Fisher BS, Hinkle C, Zink TM: Injuries from intimate partner and sexual violence: Significance and classification systems. *J Forensic Leg Med.* 2012 Jul;19(5):250-63
7. Tschudin S: Die Erstbetreuung von Frauen nach sexueller und körperlicher Gewalt. *Ther Umschau.* 2005; 62(4):223-9
8. Wyler D, Hochmeister M, Zollinger U: Die ärztliche Untersuchung von Opfern sexueller Gewalt. *Ther Umschau.* 1997; 54(5):225-31



6 ANHÄNGE

6.1 Anhang 1: Formularvorschlag für Aufklärung/Einwilligung bei Anzeige resp. im Auftrag einer Untersuchungsbehörde

Betrifft (Name/Vorname) _____
<p style="text-align: center;">AUFKLÄRUNG</p> <p>Vor Beginn der Untersuchung hat mich Herr/Frau _____ [Name der Ärztin/des Arztes]</p> <p>über folgendes informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Die/der oben genannte Ärztin/Arzt ist Gutachter im Auftrag einer Behörde und unterliegt für den Gutachtensauftrag nicht der ärztlichen Schweigepflicht.<input type="checkbox"/> Die anstehende Untersuchung umfasst:<ul style="list-style-type: none">- die Befunderhebung,- die Dokumentation,- die Sicherstellung und Weitergabe von Beweismitteln,- die Erstattung eines Gutachtens.<input type="checkbox"/> Wenn ich das nicht will,<ul style="list-style-type: none">- muss ich keine Angaben zum Ereignis machen,- kann ich die Untersuchung verweigern (Mitteilung an den Auftraggeber).
<p style="text-align: center;">EINWILLIGUNG</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ich gebe meine Einwilligung in die forensisch-medizinische Untersuchung.<input type="checkbox"/> Ich verweigere die forensisch-medizinische Untersuchung <p style="text-align: center;">_____ [Datum, Zeit / Unterschrift der untersuchten Person / Begleitperson]</p>
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> im Einverständnis folgender vertretungsberechtigter Person (gemäss Art. 378 ZGB) <p style="text-align: center;">_____ [Datum, Zeit / Name / Unterschrift dieser Person]</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der/des Untersuchten



6.2 Anhang 2: Formularvorschlag für Aufklärung/Einwilligung im Falle eines klinischen Konsilium

Betrifft (Name/Vorname):
AUFKLÄRUNG
Vor Beginn der Untersuchung hat mich Herr/Frau _____ [Name der Ärztin/des Arztes]
über folgendes informiert:
<input type="checkbox"/> Der o.g. Arzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Die Befunde dürfen im Regelfall nicht ohne mein Einverständnis weiter gegeben werden.
<input type="checkbox"/> Die anstehende Untersuchung umfasst: <ul style="list-style-type: none">- die Befunderhebung,- die Dokumentation,- die Sicherstellung und Aufbewahrung von Beweismitteln.
<input type="checkbox"/> Wenn ich das nicht will, <ul style="list-style-type: none">- muss ich keine Angaben zum Ereignis machen,- muss ich mich nicht untersuchen lassen.
EINWILLIGUNG
<input type="checkbox"/> Ich gebe meine Einwilligung in die forensisch-medizinische Untersuchung.
<input type="checkbox"/> Ich verweigere die forensisch-medizinische Untersuchung
_____ [Datum, Zeit / Unterschrift der untersuchten Person]
Aufgrund des aktuellen Gesundheitszustands der/des Untersuchten kann keine rechtswirksame Aufklärung zur forensisch-medizinischen Untersuchung vorgenommen werden. Die Untersuchung, Befunddokumentation und Spurensicherung erfolgen
<input type="checkbox"/> im Einverständnis folgender vertretungsberechtigter Person (gemäss Art. 378 ZGB)
_____ [Datum, Zeit / Name / Unterschrift dieser Person]
<input type="checkbox"/> nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der/des Untersuchten